OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604432/2/MK/GSc

Datum:
Linz, 18. Juni 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des J J H, L X, X D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 20.02.2020, GZ: BHSE/920150000379/20, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

I.1. Mit dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 20.02.2020, GZ: BHSE/920150000379/20, wurden über J J H (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) wegen zweier Verwaltungsübertretungen nach § 99 Abs. 1b (iVm § 5 Abs. 1) und Abs. 1 lit. c (iVm § 5 Abs. 10) Straßenverkehrsordnung (StVO) Geldstrafen von 800 Euro und 1.600 Euro zzgl. Verfahrenskostenbeitrag von 240 Euro und Barauslagenersatz von 255,1 Euro (insgesamt 2.895,1 Euro), im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden, verhängt.

Nach Verkündung dieses Straferkenntnisses mitsamt Rechtsmittelbelehrung wurde vom Bf im Rahmen der Strafverhandlung, in der er die Übertretungen gestand, auf eine Beschwerde verzichtet. Der Rechtsmittelverzicht wurde in der Niederschrift vom 20.02.2020 (Ende der Amtshandlung um 10:00 Uhr) durch Ankreuzen des Kästchens bei „ausdrücklich auf eine Beschwerde verzichtet“ – im Anschluss an die Verschriftlichung des angefochtenen Straferkenntnisses mitsamt Rechtsmittelbelehrung – protokolliert. Diese Niederschrift, in der auch noch der verkündete Teilzahlungsbescheid protokolliert wurde, wurde auf der letzten Seite vom Bf eigenhändig unterschrieben.

I.2. Gegen das eingangs genannte Straferkenntnis erhob der Bf noch am selben Tag „Einspruch gegen die Strafe“ (protokolliert in einer weiteren Niederschrift vom 20.02.2020, Beginn der Amtshandlung 10:17 Uhr). Dies wurde damit begründet, dass er sich vorher nicht eindeutig ausgedrückt habe. Er habe das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Suchtgift in Betrieb genommen.

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 29.04.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist. Die Durchführung einer Verhandlung wurde ohnehin von keiner Partei beantragt.

II.2. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) lauten (auszugsweise):

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (1) […]
(2) Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.
(3) […]

Beschwerdeverzicht

§ 39. Der Beschuldigte kann während einer Anhaltung einen Beschwerdeverzicht (§ 7 Abs. 2) nicht wirksam abgeben."

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Nach § 7 Abs. 2 VwGVG kann auf das Recht der Beschwerde an das Verwaltungsgericht grundsätzlich verzichtet werden. In Verwaltungsstrafverfahren ist ein Beschwerdeverzicht gemäß § 39 VwGVG jedoch unwirksam, wenn er während einer Anhaltung abgegeben wird. Unter „Anhaltung" ist jede freiheitsbeschränkende Maßnahme, wie u.a. aufgrund einer Festnahme, zu verstehen. Solange ein Beschwerdeverzicht nicht während einer Anhaltung abgegeben wird, ist er auch im Verwaltungsstrafverfahren wirksam, so etwa, wenn der Verzicht bereits im Rahmen der Strafverhandlung (nach Verkündung des Straferkenntnisses) abgegeben wird (vgl. Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 39 VwGVG [Stand 01.05.2017, rdb.at]; siehe auch VwSlg 12.616 A/1988).

Im vorliegenden Fall hat der Bf im Rahmen einer Strafverhandlung nach Verkündung des angefochtenen Straferkenntnisses ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet. Da es sich bei der Strafverhandlung in den Räumlichkeiten der belangten Behörde um keine freiheitsbeschränkende Anhaltung handelte, ist dieser Verzicht gemäß § 7 Abs. 2 VwGVG auch wirksam.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann ein einmal ausgesprochener Rechtsmittelverzicht nicht mehr zurückgenommen werden. Das Vorliegen eines Beschwerdeverzichts ist aber besonders streng zu prüfen und es ist ein anlässlich der Abgabe eines Rechtsmittelverzichts vorliegender

Willensmangel zu Gunsten der Partei zu beachten (vgl. VwGH 08.11.2016, Ra 2016/09/0098).

Ein solcher Willensmangel (oder eine fehlende Ausdrücklichkeit der Erklärung) kann im gegenständlichen Fall nicht erkannt werden. Zum einen ergibt sich aus der Niederschrift über die Strafverhandlung, dass der Bf ausführlich über das Rechtsmittel der Beschwerde belehrt und der Beschwerdeverzicht erst im Anschluss an diese Belehrung abgegeben wurde. Diese Niederschrift liefert nach § 15 AVG vollen Beweis über ihren Inhalt, da – zumindest hinsichtlich des Rechtsmittelverzichts – keine Einwendungen erhoben wurden. Zum anderen wurde diese Niederschrift vom Bf eigenhändig unterschrieben. Nach der höchstgerichtlichen Judikatur ist, wenn jemand ein Schriftstück unterschreibt, davon auszugehen, dass er bzw. sie seinen Inhalt kennt und das Schriftstück vor Unterfertigung gelesen hat. Dies trifft insbesondere auch dann zu, wenn vom amtshandelnden Organ allenfalls bereits eine teils formalisierte Niederschrift über die Strafverhandlung vorbereitet worden war, in der – wie im vorliegenden Fall – der Rechtsmittelverzicht durch Setzen eines „Kreuzchens“ abgegeben wurde (vgl. VwGH 13.2.2020, Ra 2019/02/0245, mit weiteren Nachweisen).

Im Ergebnis hat der Bf nach Verkündung des angefochtenen Straferkenntnisses einen wirksamen Rechtsmittelverzicht abgegeben, weshalb die gegenständliche Beschwerde gemäß § 7 Abs. 2 VwGVG unzulässig ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger